

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 (Name, Wesen)

Die Christlichdemokratische Volkspartei, CVP Aargau, ist die Organisation der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz im Gebiet des Kantons Aargau. Sie anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien.

Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten diejenigen der Bundespartei.

Artikel 2 (Grundsätze)

Die CVP vereinigt Frauen und Männer verschiedener sozialer Gruppen und Konfessionen, welche das öffentliche Leben nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

1. jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten können
2. eine leistungsfähige und sozialverträgliche Wirtschaft entstehen, gedeihen und sich behaupten kann
3. die Natur geschont und nachhaltig genutzt wird
4. die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht
5. alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann

6. der Kanton seine Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild, in Zusammenarbeit mit Bund und Gemeinden, erfüllt.

Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet die Partei Programme und Richtlinien aus. Über ihre Durchführung legt sie nach Massgabe dieser Statuten Rechenschaft ab.

Mitgliedschaft

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 3 (Grundlage)

Mitglied der Partei kann werden, wer ihre Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.

Artikel 4 (Erwerb)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt

- zur Ortspartei
- zur Bezirkspartei
- direkt zur Kantonalpartei, dies jedoch nur bei Vorliegen besonderer Umstände.

Sofern die Statuten einer Vereinigung gemäss Art. 13 dies vorsehen, erwirbt ein Mitglied der jeweiligen Vereinigung auch die Mitgliedschaft der CVP Aargau.

Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Vorstand. Wechselt ein Mitglied innerhalb des Kantons seinen Wohnort, so wird es grundsätzlich Mitglied der Orts- bzw. Bezirkspartei seines neuen Wohnortes. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

Artikel 5 (Ende, Austritt, Ausschluss)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche erheblich gegen die Statuten, Interessen oder Grundsätze der Partei verstossen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss befindet auf schriftlichen Antrag hin und nach Anhörung des betroffenen Mitglieds das höchste Organ der Orts-, Bezirks- oder Kantonalpartei bzw. der Vereinigung. Bei Inhabern von Parteifunktionen oder öffentlichen Ämtern des Bezirks entscheidet das höchste Organ der Bezirkspartei, bei Angehörigen der CVP-Fraktion der Bundesversammlung oder des Grossen Rates die Delegiertenversammlung.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6 (Im Allgemeinen, Recht auf Ämterbewerbung, Wahlvorschlags- und Antragsrecht, Passives Wahlrecht)

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Partei einzusetzen und im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken sowie die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich um Ämter aller Stufen zu bewerben sowie den Parteiorganen Wahlvorschläge und Anträge zu unterbreiten.

Nur Mitglieder können in Parteiämter gewählt und als Parteikandidaten für öffentliche Ämter und Behörden aufgestellt werden.

Ausnahmsweise können mit Zweidrittelmehrheit auch Sympathisanten als Parteikandidaten für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden.

Auf kantonaler Ebene entscheidet der Parteivorstand, auf Bezirks- und Ortsparteistufe das dem Parteivorstand entsprechende Organ.

Artikel 7 (Beitragspflicht)

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Leistung der Parteibeiträge. Gegenüber der Kantonalpartei richtet sich deren Art und Höhe nach dem Finanzreglement.

Sympathisanten

Artikel 8

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteilarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.

Sie haben in der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können nicht in Parteiämter gewählt werden, jedoch ausnahmsweise als Parteikandidaten für kommunale und kantonale Ämter aufgestellt werden (Art. 6 Abs. 4). Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

Gliederung der Kantonalpartei

Artikel 9 (Organisationsstufen)

Organisationsstufen der Partei sind:

1. die Ortsparteien
2. die Bezirksparteien
3. die Kantonalpartei

Artikel 10 (Ortspartei)

Die Ortspartei ist die Organisation der CVP auf der Ebene der Gemeinde.

Mehrere Ortsparteien können sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen vereinigen. Solche Zusammenschlüsse sind der Bezirkspartei zu melden.

Die Statuten der Ortsparteien sind der zuständigen Bezirkspartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 11 (Bezirkspartei)

Die Bezirkspartei ist die Organisation der CVP im Bezirk.

Mehrere Bezirksparteien können sich zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen vereinigen. Solche Zusammenschlüsse sind der Kantonalpartei zu melden.

Die Statuten der Bezirksparteien sind der Kantonalpartei zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 12

Innerhalb der Organisationsstufen der Partei kann der Parteivorstand bei den Ortsparteien oder den Bezirksparteien ausnahmsweise zwei Parteiorganisationen anerkennen.

Die Anerkennung setzt voraus, dass die politische Zusammenarbeit beider Parteiorganisationen gewährleistet ist.

Diese Parteiorganisationen dürfen im Namen nur eine der Bezeichnungen „christlichdemokratisch“ oder „christlichsozial“ führen.

Artikel 13 (Vereinigungen)

Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gebildet werden. Als Vereinigungen gelten Gruppierungen mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen. Die Vereinigungen bezwecken, das Gedankengut der Partei zu verbreiten und ihre Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Über die Anerkennung und Genehmigung der Statuten von Vereinigungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Weitere Bestimmungen

Artikel 14 (Name, Statuten)

Die Organisationsstufen führen den der Kantonalpartei entsprechenden Namen und geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten.

Statuten und Organisationsformen müssen, namentlich in Bezug auf die interne Meinungs- und Willensbildung, den Grundzügen der Statuten der Kantonalpartei entsprechen.

Vereinigungen geben sich den ihrem Zweck entsprechenden Namen und die ihren Verhältnissen angepasste Organisationsform.

Artikel 15 (Information, Konsultation)

Die Kantonalpartei führt regelmässige Treffen mit den Orts- und den Bezirksparteipräsidenten sowie den Präsidenten der Vereinigungen durch. Die Beschlüsse dieser Treffen haben konsultativen Charakter.

Artikel 16 (Meldung der Organe)

Die Organe aller Organisationsstufen und der anerkannten Vereinigungen sowie deren personelle Änderungen sind dem Sekretariat der Kantonalpartei zu melden.

Artikel 17 (Grundsatzverpflichtung)

Die Beschlüsse und Massnahmen der Parteiorganisationen und Vereinigungen dürfen nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien der Bundespartei und der Kantonalpartei stehen.

Die Delegiertenversammlung kann die Anerkennung von Parteiorganisationen und Vereinigungen, die offenkundig gegen die Grundsätze, Interessen oder Statuten der Partei verstossen, widerrufen.

Artikel 18 (Wahl- und Abstimmungsempfehlungen)

Die Empfehlungen der Kantonalpartei zu Wahlen und Abstimmungen sollen – nach Möglichkeit – nicht ohne Kenntnis der Meinungen der Bundespartei, der Bezirksparteien und der Vereinigungen festgelegt werden.

Artikel 19 (Vertretung in den Organen)

Bei der Wahl der Parteiorgane und bei der Aufstellung von Kandidaten für Ämter und Behörden soll auf eine angemessene regionale Vertretung sowie die anerkannten Vereinigungen gemäss Art. 13 geachtet werden.

Dieser Grundsatz gilt sinngemäss für alle Organisationsstufen.

Organisation der Kantonalpartei

Organe

Artikel 20 (Organe und Stabsstellen)

Die Organe der Kantonalpartei sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Parteitag
3. Parteivorstand
4. Parteileitung
5. Rechnungsprüfungskommission
6. Untersuchungskommission
7. Schiedsgericht

Die Stabsstellen sind:

- Kommissionen
- Arbeitsgruppen
- Parteisekretariat

Delegiertenversammlung

Artikel 21

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kantonalpartei. Sie findet grundsätzlich einmal jährlich statt, allenfalls im Rahmen eines Parteitages, und setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Parteivorstandes
- den je fünf namentlich gewählten Delegierten der Vereinigungen auf Kantonsebene
- den Bezirksdelegierten (= fünfmal Anzahl CVP-Grossratsmandate im Bezirk, mindestens jedoch zwei)

Artikel 22

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Entscheid über die Durchführung besonderer Aktionen auf kantonaler Ebene wie Lancierung von Volksinitiativen, Ergreifen von Referenden, usw.
- Erlass und Änderung der Statuten der Kantonalpartei
- Nominierung der Kandidaten für die eidgenössischen Räte (Nationalrat, Ständerat und Bundesrat)
- Nominierung der Kandidaten für den Regierungsrat
- Wahl des kantonalen Parteipräsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder der Parteileitung, welche nicht von Amtes wegen der Parteileitung angehören
- Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Wahl des Obmanns des Schiedsgerichtes und dessen Stellvertreters
- Wahl der Delegierten der Kantonalpartei für die Delegiertenversammlung der Bundespartei sowie ihrer Stellvertreter
- Entscheid über die Anerkennung und den Ausschluss von Bezirks- und Ortsparteien sowie Vereinigungen
- Entscheid über den Ausschluss von Parteimitgliedern, soweit der Parteiausschluss in die Kompetenz der Kantonalpartei fällt
- Behandlung weiterer von der Parteileitung oder dem Parteivorstand zugewiesener Geschäfte

Artikel 23 (Einberufung)

Die Delegiertenversammlung wird einberufen durch die Parteileitung oder von dieser auf Verlangen

- des Parteivorstandes
- von zwei Bezirksparteien
- von 100 Parteimitgliedern
- der CVP-Fraktion des Grossen Rates
- der Rechnungsprüfungskommission

Parteitag

Artikel 24 (Bedeutung, Öffentlichkeit, Stimmrecht)

Der Parteitag ist grundsätzlich öffentlich; jedermann hat Zutritt und ist stimmberechtigt.

Artikel 25 (Einberufung)

Der Parteitag wird einberufen durch die Parteileitung oder von dieser auf Verlangen

- des Parteivorstandes
- von zwei Bezirksparteien
- von 100 Parteimitgliedern
- der CVP-Fraktion des Grossen Rates
- der Rechnungsprüfungskommission

Artikel 26 (Aufgaben)

Der Parteitag hat folgende Befugnisse:

- Meinungsbildung in wichtigen politischen Fragen
- Parolenfassung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, soweit diese von der Parteileitung zugewiesen werden
- Pflege der Zusammengehörigkeit
- Behandlung weiterer vom Parteivorstand und der Parteileitung zugewiesener Geschäfte

Parteivorstand

Artikel 27 (Zusammensetzung)

Ihm gehören an:

- die Mitglieder der Parteileitung
- die aargauischen Mitglieder des Parteivorstandes und des Parteipräsidiums der CVP Schweiz
- 10 Mitglieder der CVP-Fraktion im Grossen Rat
- die Mitglieder der CVP-Fraktion der Bundesversammlung
- die Bezirksparteipräsidenten oder deren Stellvertreter, soweit diese nicht bereits in anderer Funktion vertreten sind
- die Präsidenten der Vereinigungen auf Kantonsebene oder deren Stellvertreter, soweit diese nicht bereits in anderer Funktion vertreten sind
- die CVP-Mitglieder im Regierungsrat
- die Präsidenten der nichtstatutarischen Kommissionen der Kantonalpartei

Artikel 28 (Einberufung)

Der Parteivorstand wird von der Parteileitung einberufen. Zudem können zehn Mitglieder des Parteivorstandes oder der CVP-Fraktion im Grossen Rat die Einberufung einer Parteivorstandssitzung verlangen.

Artikel 29 (Zuständigkeit, Aufgaben)

Der Parteivorstand hat folgende Aufgaben:

- strategische Führung der Partei
- Beschlussfassung über Parteiprogramm und Legislaturziele
- Wahrnehmung der Aufgaben der Delegiertenversammlung, die keinen Aufschub ertragen
- Stellungnahme zu Abstimmungsvorlagen, soweit sie nicht dem Parteitag unterbreitet werden

- Erlass von Reglementen und sonstigen Ausführungsbestimmungen zu den Statuten
- Bildung von Arbeits- und Studiengruppen sowie Erteilung von besonderen Studienaufträgen
- Stellungnahme zu umstrittenen kantonalen und eidgenössischen Fragen, sofern die Parteileitung oder der Parteivorstand nicht einen Entscheid der Delegiertenversammlung verlangen
- Entscheid über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- Entscheid über die Unterstützung von Kandidaten anderer Parteien für den Ständerat und den Regierungsrat
- Stellungnahme zu politischen Fragen, insbesondere von Aktionen und Vorstössen, die von dritter Seite in die Wege geleitet wurden
- Überwachung der Tätigkeit der Parteileitung und des Parteisekretariates auf ihre Aussenwirkung
- Anerkennung von Parteiorganisationen auf derselben Organisationsstufe (Art. 12)
- Einsetzung und Umschreibung des Auftrages einer Untersuchungskommission (Art. 38)
- Genehmigung von Budget und Rechnung

Artikel 30 (Wahlkompetenz)

Der Parteivorstand wählt auf Vorschlag der Parteileitung die Mitglieder der Kommissionen und deren Präsidenten.

Parteileitung

Artikel 31 (Bedeutung, Zusammensetzung)

Die Parteileitung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kann aus wichtigen Gründen dem Parteitag Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten oder Aufgaben zur Beschlussfassung an den Parteivorstand delegieren.

Die Parteileitung ist das geschäftsführende, planende, koordinierende, vorberatende und ausführende Organ der Kantonalpartei.

Ihr gehören an:

- der Parteipräsident
- die beiden Vizepräsidenten
- der Fraktionspräsident oder dessen Stellvertreter
- mindestens zwei weitere Mitglieder

Artikel 32 (Aufgaben)

Die Parteileitung hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden politischen und administrativen Geschäfte sowie Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Parteitages und des Parteivorstandes
- Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, des Parteitages und des Parteivorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Parteileitung und eines Pflichtenheftes für den Parteisekretär
- Wahl und Anstellung des Parteisekretärs sowie der Mitarbeitenden des Parteisekretariates
- Bestellung von Arbeitsgruppen und Erteilung von Aufgaben
- Vertretung der Partei nach aussen
- kollektive Zeichnung durch den Parteipräsidenten bzw. den Vizepräsidenten mit einem Parteileitungsmitglied oder durch ein Mitglied der Parteileitung mit dem Parteisekretär
- Unterbreitung von Abstimmungsvorlagen zur Parolenfassung an den Parteivorstand oder Parteitag

Artikel 33 (Arbeitsweise)

Die Parteileitung als Kollegialorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist dem Parteivorstand zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Darin organisiert sich die Parteileitung in Ressorts, die von den Parteileitungsmitgliedern als Vorsteher geleitet werden.

Folgende Arbeitsgebiete sind u.a. diesen Ressorts zuzuordnen:

- Präsidialfunktionen
- Programmatik
- Organisation/Strukturen/Koordination
- Personelles
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen
- Wahlen

Stabsstellen

Artikel 34 (Kommissionen)

Kommissionen sind ständige Stabsorgane des Parteivorstandes, die von diesem eingesetzt und gewählt werden. Der Parteivorstand erlässt für sie ein Pflichtenheft. Er wählt auch die Kommissionspräsidenten.

Die Parteileitung weist sie nach ihrer Konstituierung einem ihrer Ressorts zu.

Die Grossratsfraktion kann über die Parteileitung den Kommissionen spezielle Aufträge erteilen und gemeinsame Sitzungen beantragen.

Artikel 35 (Arbeitsgruppen)

Arbeitsgruppen sind nicht ständige Stabsorgane der Parteileitung, die von dieser eingesetzt und gewählt werden. Die Parteileitung wählt auch die Präsidenten.

Jede Arbeitsgruppe ist einem der Ressorts zuzuweisen.

Artikel 36 (Parteisekretariat)

Die Kantonalpartei unterhält ein Parteisekretariat als zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle, dem der Parteisekretär vorsteht.

Der Parteisekretär nimmt an den Sitzungen der Parteileitung und an den Sitzungen des Parteivorstandes mit beratender Stimme teil.

Das Sekretariat führt zusammen mit der Bundespartei sowie den Bezirks- und Ortsparteien ein zentrales Mitgliederregister.

Statutarische Kommissionen

Artikel 37 (Rechnungsprüfungskommission)

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

Sie prüft die Rechnung der Kantonalpartei und erstattet der Parteileitung zuhänden des Parteivorstandes alljährlich Bericht. Mitglieder der Parteileitung und des Parteivorstandes sind nicht wählbar.

Artikel 38 (Untersuchungskommission)

Bei besonderen Vorkommnissen kann der Parteivorstand eine Untersuchungskommission einsetzen und deren Auftrag umschreiben. Die Untersuchungskommission hat das Recht, in alle Akten der Parteileitung, des Parteivorstandes und des Parteisekretariates Einsicht zu nehmen. Dasselbe gilt für die öffentlichen Akten der Fraktion des Grossen Rates. Sie kann Auskunftspersonen befragen.

Artikel 39 (Schiedsgericht)

Das kantonale Schiedsgericht besteht aus dem von der Delegiertenversammlung gewählten Obmann sowie aus je einem von den Streitparteien bestimmten Schiedsrichter. Als Schiedsrichter wählbar sind die Parteimitglieder, soweit sie weder dem Parteivorstand angehören noch in einem Arbeitsverhältnis zur Partei stehen. Die Verfahrensordnung regelt die Einzelheiten.

Artikel 40 (Schiedsgericht, Aufgaben)

Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten endgültig

- zwischen Organen der Kantonalpartei
- zwischen Ortsparteien, Bezirksparteien und Vereinigungen
- zwischen der Kantonalpartei und ihren Organisationsstufen.

Grossratsfraktion

Artikel 41

Die CVP-Fraktion vertritt die CVP-Politik im Grossen Rat des Kantons Aargau. Der Fraktionsvorstand ist für die Beantwortung von Vernehmlassungsvorlagen verantwortlich. Er kann Parteimitglieder beiziehen, die nicht Mitglied der Grossratsfraktion sind.

Die Fraktion organisiert sich selbst.

Die Fraktion kann mit Zustimmung der Parteileitung den Kommissionen spezielle Aufträge erteilen und diese zu gemeinsamen Sitzungen einladen.

Die Fraktion kann in besonderen Situationen gemeinsame Sitzungen mit der Parteileitung verlangen und/oder von dieser die Einberufung des Parteitag oder des Parteivorstandes verlangen.

Eidgenössische Delegierte

Artikel 42

Die Delegiertenversammlung wählt die durch die CVP der Schweiz bestimmte Anzahl eidgenössischer Delegierter und eine gleiche Zahl Ersatzdelegierter aus ihrer Mitte.

Die Delegierten vertreten die Kantonalpartei in der Delegiertenversammlung der CVP der Schweiz.

Amtsdauer

Artikel 43

Die Amtsdauer für alle Chargen, die in diesen Statuten geregelt sind, beträgt vier Jahre und entspricht derjenigen des Grossen Rates. Die Neuwahlen für die Parteiämter sind innerhalb von sechs Monaten nach den Grossratswahlen durchzuführen.

Wiederwahl ist möglich.

Finanzen der Kantonalpartei

Artikel 44 (Mittelbeschaffung, Finanzreglement)

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Parteiaufgaben werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Bezirksparteien sowie von lediglich der Kantonalpartei angehörenden Mitgliedern
2. Beiträge der Amtsinhaber und Mandatsträger auf eidgenössischer und kantonaler Ebene
3. Sonderbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Das Nähere über die Mittelbeschaffung und die Beiträge bestimmt das Finanzreglement, das vom Parteivorstand erlassen wird.

Verfahrensordnung

Artikel 45 (Zweck)

Der Parteivorstand erlässt ein Reglement über die Verfahrensordnung, welches die Regeln der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung umschreibt.

Artikel 46 (Revision der Statuten der Bezirksparteien)

Die Bezirksparteien sind gehalten, ihre Statuten jenen der Kantonalpartei anzupassen und dem Parteivorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 47 (Statutenrevision)

Die Revision der Statuten kann vom Parteivorstand, zwanzig Delegierten oder von einer Bezirkspartei beantragt werden. Die Abänderungsanträge sind dem Präsidenten einzureichen und dem Parteivorstand zur Begutachtung vorzulegen.

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten.

Schlussbestimmungen

Artikel 48

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 8. Januar 1974 beschlossen. Erstmals wurden sie an der Delegiertenversammlung vom 7. November 1980 revidiert. Anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 10. Mai 1989 und 3. September 1997 sowie dem Parteitag vom 29. Oktober 2008 in Seon sind sie erneut revidiert worden.

Artikel 49

Die revidierten Statuten treten am 1. Mai 2009 in Kraft.

Die Organe der Kantonalpartei sind nach den Grossratswahlen 2009 gemäss den neuen Statuten zu bestellen. Vom Inkrafttreten der Statuten bis zur Neubestellung haben die nach den alten Statuten zusammengesetzten Organe die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse gemäss den neuen Statuten.

Beschlossen anlässlich des Parteitages vom 29. Oktober 2008.

Seon, 29. Oktober 2008

CVP des Kantons Aargau

Der Präsident:

Der Sekretär:

Franz Hollinger

Oliver Dudler